

# **Newsletter**

## **Inhalt**

<b>Insolvenzverfahren über das Vermögen von mehreren Care-Energy Gesellschaften</b>	<b>2</b>
<b>Die Reform des Stromsteuer- und des Energiesteuergesetzes</b>	<b>2</b>
<b>Festlegungsentwurf zur Kostenprüfung Strom: BNetzA will gesonderten Tätigkeitsabschluss „Messwesen“</b>	<b>3</b>
<b>2. Korb des IT-Sicherheitsgesetzes: Verschärfungen für den Energiesektor nach dem Regierungsentwurf</b>	<b>4</b>
<b>Konsultationsverfahren der BNetzA bis 10. März 2017: Infrastrukturatlas soll zu zentraler Informationsstelle des Bundes ausgebaut werden</b>	<b>4</b>
<b>OLG Düsseldorf bestätigt netzknotenübergreifendes Pooling</b>	<b>5</b>
<b>Anzeige der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb: BNetzA erhebt Daten zu Zählpunkten gleich mit</b>	<b>6</b>
<b>BNetzA konsultiert Kostenprüfung für die 3. Regulierungsperiode der Stromnetzbetreiber</b>	<b>6</b>
<b>BNetzA konsultiert Strukturdatenerhebung für den Effizienzvergleich der Verteilnetzbetreiber Strom</b>	<b>7</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>9</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>9</b>

---

## ***Insolvenzverfahren über das Vermögen von mehreren Care-Energy Gesellschaften***

***Am vergangenen Freitag, 17. Februar 2017, ist die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Care-Energy AG, der Care-Energy-Holding GmbH und der Care-Energy Management GmbH angeordnet worden. Nun ist schnelles Handeln geboten.***

Netzbetreiber sollten kurzfristig ihre Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge dahingehend prüfen, ob ihre Vertragspartner zu den von der Anordnung betroffenen Gesellschaften gehören. Nur wenn es sich bei den Gesellschaften um den Vertragspartner handelt, ist ein Tätigwerden möglich und zulässig. Da das Firmengeflecht der Care-Energy Gruppe unübersichtlich ist und ggf. Rechtsnachfolgen zu berücksichtigen sind, sollte sich die Prüfung nicht auf oben genannte Gesellschaften beschränken.

Die einzuleitenden Schritte ergeben sich aus den Verträgen und sind regelmäßig die Einforderung von Sicherheitsleistungen bzw. die Umstellung auf Vorauszahlung. Die direkte Kündigung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu insolvenzbedingten Lösungsklauseln problematisch. Ob die Bilanzkreise bereits geschlossen wurden, ist aktuell unklar. Bei dem Insolvenzverwalter Jan H. Wilhelm, Bremen sollte die Information eingeholt werden, ob er die Netznutzung aufrechterhalten will.

Gerne stehen wir Ihnen bei den weiteren Schritten und nun durchzuführenden Prüfungen zur Seite. Bitte beachten Sie auch unser zusätzlich an diesen Newsletter angefügtes Mandantenschreiben.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968  
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Thomas Oelke, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4719  
E-Mail: thomas.oelke@de.pwc.com

Dr. Kevin Paul Tanguy, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2772  
E-Mail: kevin.paul.tanguy@de.pwc.com

## ***Die Reform des Stromsteuer- und des Energiesteuergesetzes***

***Das Bundeskabinett hat am 15. Februar 2017 den Entwurf einer Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes beschlossen, die zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.***

Einige der wesentlichen Änderungen wollen wir Ihnen nachfolgend kurz vorstellen:

Der Gesetzentwurf war nach seiner Begründung primär notwendig geworden, da viele der gewährten Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz als staatliche Beihilfen anzusehen seien und den beihilferechtlichen Anforderungen genügen müssten. Darüber hinaus musste der reduzierte Kraftstoffsteuersatz für Erdgas (13,90 EUR/MWh) verlängert werden.

---

Darüber hinaus sind Änderungen im Bereich der Energiesteuerentlastung für die Strom-/KWK-Erzeugung vorgesehen. Insoweit ist insbesondere die Neugliederung der §§ 53a, 53b EnergieStG zu einem einheitlichen § 53a EnergieStG-E von Bedeutung. Hier bleiben entgegen Entwürfen aus dem vergangenen Jahr zwar die wesentlichen Voraussetzungen identisch, allerdings soll die vollständige Steuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen zukünftig nur abzüglich darüber hinaus gewährter staatlicher Investitionsbeihilfen gewährt werden, was im Einzelfall zu berechnen ist.

Erstmals ist auch eine Definition des Verwenderbegriffs („diejenige Person, die die Energieerzeugnisse in der begünstigten Anlage einsetzt.“) geplant. Dies dürfte in vielen Fällen der Betriebsführung eine kritische Bewertung des aktuellen Entlastungsprozesses erfordern.

Schließlich soll es zukünftig einem Erdgaslieferer möglich sein, Erdgas versteuert zu beziehen; dies führte in der Vergangenheit zur Gefahr einer Doppelversteuerung. Es findet insoweit eine Angleichung an die bestehenden Regelungen für die Stromsteuer statt.

Im Übrigen erlauben wir uns, für eine detaillierte Darstellung der Entwurfsinhalte auf den Sondernewsletter zum Strom- und Energiesteuerrecht zu verweisen, zu dem Sie über folgenden Link gelangen können.

Jan Steinkemper, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Tel.: +49 211- 981-4766  
E-Mail: jan.steinkemper@de.pwc.com

Bernd Kalker, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-2131  
E-Mail: bernd.kalker@de.pwc.com

## ***Festlegungsentwurf zur Kostenprüfung Strom: BNetzA will gesonderten Tätigkeitsabschluss „Messwesen“***

***Die BNetzA hat ihren Festlegungsentwurf zur Kostenprüfung Strom für die 3. Regulierungsperiode zur Konsultation veröffentlicht. Netzbetreiber können bis zum 17. März 2017 schriftlich dazu Stellung nehmen.***

Auf Seite 7 des dort beigefügten Entwurfs für die „Anlage Bericht“ führt die BNetzA aus, die Netzbetreiber hätten für die Tätigkeit „Messwesen“ nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG i.V.m. § 6b EnWG einen gesonderten Tätigkeitsabschluss zu erstellen. Dieser umfasse den gesamten Zeitraum des zu Grunde liegenden Jahresabschlusses 2016.

Eine derartige Verpflichtung ergibt sich jedoch unseres Erachtens gerade nicht schon aus dem Gesetz. Selbst wenn in § 47 Abs. 2 Nr. 2 MsbG eine Ermächtigung der BNetzA zu sehen sein sollte, eine solche Verpflichtung im Wege einer Festlegung zu statuieren, so dürfte dies nicht mit Rückwirkung für das Jahr 2016 zulässig sein – und schon gar nicht rückwirkend bis zum Jahresanfang 2016, da das MsbG selbst erst am 2. September 2016 in Kraft getreten ist.

Im Übrigen sieht § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG i.V.m. § 6b EnWG auch nicht die buchhalterische Entflechtung des gesamten „Messwesens“ vor, sondern lediglich des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.

---

Wir empfehlen daher betroffenen Netzbetreibern, zumindest diese Punkte im Rahmen der laufenden Konsultation zu kritisieren. Bei der Erstellung entsprechender Stellungnahmen sind wir gerne behilflich.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603  
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

## ***2. Korb des IT-Sicherheitsgesetzes: Verschärfungen für den Energiesektor nach dem Regierungsentwurf***

***Am 25. Januar 2017 wurde seitens der Bundesregierung ein Entwurf zur Umsetzung der sogenannten NIS-Richtlinie zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Schutzniveaus von Netz- und Informationssystemen veröffentlicht. Dieser sieht noch einmal verschärfte IT-sicherheitsrechtliche Anforderungen für den Energiesektor vor.***

Zahlreiche Vorgaben der am 8. August 2016 in Kraft getretenen EU-NIS-Richtlinie wurden durch den deutschen Gesetzgeber im Wesentlichen bereits im Rahmen des IT-Sicherheitsgesetzes vom 17. Juli 2015 vorweggenommen. Das zentrale Element der „kritischen Infrastruktur“ aus § 8a BSIG – mit weiteren Vorgaben in der BSI-KritisV – soll indes noch an die EU-Vorgaben angeglichen werden.

Durch eine Änderung des § 8c Abs. 2 Nr. 2 BSIG soll klargestellt werden, dass – trotz des grundsätzlichen Spezialitätsverhältnisses von § 11 EnWG zu § 8a BSIG – auch bei einer Tätigkeit im Energiesektor der Betreiber einer kritischen Infrastruktur den Pflichten nach § 8a, § 8b BSIG unterliegt, falls der Tatbestand des § 11 EnWG nicht erfüllt ist. Dies kann von praktischer Relevanz werden, weil dem BSI gegenüber Betreibern kritischer Infrastrukturen neue operative Befugnisse eingeräumt werden sollen.

Zusätzlich soll eine eigene Bußgeldvorschrift in § 95 EnWG eingeführt werden für den Fall, dass entgegen § 11 Abs. 1a oder Abs. 1b EnWG der jeweilige IT-Sicherheitskatalog der BNetzA nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten wird. Ein weiterer Grund also für Netzbetreiber, der Implementierung eines entsprechenden Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) höchste Priorität zukommen lassen und auch die einschlägigen Service Level Agreements mit IT-Dienstleistern sorgfältig zu prüfen. Hierbei sind wir gerne behilflich.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603  
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

## ***Konsultationsverfahren der BNetzA bis 10. März 2017: Infrastrukturatlas soll zu zentraler Informationsstelle des Bundes ausgebaut werden***

***Bereits seit 2012 werden von der BNetzA Daten für den Infrastrukturatlas erhoben, um diese zur Schöpfung von Synergieeffekten im Breitbandausbau***

---

***nutzbar zu machen. Unter Berufung auf § 77a und § 77b TKG, die durch das DigiNetz-Gesetz neu gefasst worden sind, soll der Infrastrukturatlas künftig noch deutlich mehr Daten beinhalten.***

Die BNetzA hat am 6. Februar ein Umsetzungskonzept für das Konsultationsverfahren zur Einrichtung einer zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 77a und § 77b TKG veröffentlicht, die auf dem bereits bestehenden Infrastrukturatlas aufbaut. Demnach soll der Infrastrukturatlas in Zukunft auch prinzipiell die Netzinfrastrukturen aller öffentlichen Versorgungsnetze umfassen, also neben Telekommunikations-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernwärme- und Wassernetzen ebenso alle Verkehrsnetze. Zusätzlich sollen auch die „letzte Meile“ bis zum Gebäudezugangspunkt und Kupferkabel in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden.

Das Umsetzungskonzept lässt bisher zahlreiche Fragen offen und ist angesichts der starken Ausweitung des Transparenzanspruchs kritisch. Die betroffenen Versorgungsunternehmen sollten daher erwägen, ihre Bedenken in das Konsultationsverfahren einzubringen. Bei der Erstellung einer entsprechenden Stellungnahme können wir Sie gerne unterstützen.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603

E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

## ***OLG Düsseldorf bestätigt netzknotenübergreifendes Pooling***

***Mit Beschluss vom 18. Januar 2017, Az. VI-3 Kart 183/15 [V], hat das OLG Düsseldorf die Netze BW GmbH verpflichtet, ihren nachgelagerten Netzbetreiber auch bei einer induktiven Verbindung gepoolt abzurechnen.***

Mit dieser Entscheidung stellt sich das OLG Düsseldorf gegen die Auffassung des LG Offenburg, welches ein netzknotenübergreifendes Pooling generell für unzulässig erklärt und mit dieser Entscheidung für erhebliche Unsicherheit in der Branche gesorgt hatte.

Ausgangspunkt für beide Entscheidungen war der Streit darüber, ob nur eine „galvanische“ oder auch eine „induktive“ Verbindung gem. § 17 Abs. 2a StromNEV Voraussetzung für eine gepoolte Abrechnung, also die Zusammenfassung und zeitgleiche Abrechnung mehrerer Entnahmestellen sei. Diese Unsicherheit hat das OLG Düsseldorf nun beseitigt. Laut OLG Düsseldorf kam es dem Ordnungsgeber für das Pooling darauf an, dass zwischen den Entnahmestellen eine kundenseitige überwiegende Lastverlagerung möglich ist. Ob dabei eine galvanische oder induktive Verbindung der Entnahmestellen besteht, ist laut OLG Düsseldorf nicht maßgeblich.

Zudem hat das Gericht entschieden, dass die gepoolte Abrechnung auch rückwirkend auf den gesamten Zeitraum, in dem die depoolte Abrechnung erfolgte, zu erstrecken ist.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 - 4492

E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

---

## **Anzeige der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb: BNetzA erhebt Daten zu Zählpunkten gleich mit**

***Bis zum 30. Juni 2017 müssen grundzuständige Messstellenbetreiber bei der BNetzA schriftlich anzeigen, falls sie den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in dem nach § 29 MsbG erforderlichen Umfang wahrnehmen.***

Hierzu hat die BNetzA nun ein Formular sowie weitere Informationen auf ihrer Website veröffentlicht. Dort wird allerdings nicht nur die Angabe abgefragt, ob der Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen dem Grunde nach wahrgenommen wird, sondern auch, wie viele Zählpunkte im Netzgebiet davon betroffen sind. Die Anzahl dieser Zählpunkte will die BNetzA aufgegliedert in alle Fallgruppen von Pflicht- und optionalen Einbauten angezeigt haben – bis hin zu einer separaten Aufschlüsselung von Zählpunkten an Ladepunkten für Elektromobile.

Derart ausdifferenzierte Informationen sind gesetzlich eigentlich frühestens für die Veröffentlichungspflicht nach § 37 Abs. 1 MsbG vorgesehen, die sechs Monate vor dem Beginn des jeweiligen Rollouts eintritt, oder für die alternative Ausschreibung der Grundzuständigkeit für den Rollout nach §§ 41, 42 Abs. 1 MsbG, die zum 1. Oktober 2017 bekanntzugeben wäre.

Bemerkenswert ist auch, dass die BNetzA sich im Hinblick auf den Fristenlauf für die Erfüllung der 10 %-Hürde nach § 45 Abs. 2 MsbG über den Gesetzeswortlaut hinwegsetzt und meint, auch bei Anzeige vor dem 30. Juni 2017 würden die Fristen aus § 45 Abs. 2 MsbG erst ab dem 30. Juni 2017 in Gang gesetzt.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603  
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

## ***BNetzA konsultiert Kostenprüfung für die 3. Regulierungsperiode der Stromnetzbetreiber***

***Entwürfe zum Beschluss, den Erhebungsbögen sowie den Anforderungen an den im Rahmen der Kostenprüfung Strom einzureichenden Bericht nach § 28 StromNEV stehen zum Download bereit. Stellungnahmen sind bis zum 17. März 2017 möglich.***

Am 17. Februar 2017 veröffentlichte die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Entwürfe zu den Beschlüssen (BK8-17-0001-A, BK8-17-0004-A bis BK8-17-0008-A), zu den Datenerhebungsbögen sowie zu den Anforderungen an den Bericht nach § 28 StromNEV für die Kostenprüfung der 3. Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) für Stromnetzbetreiber in ihrer Zuständigkeit. Unternehmen können bis zum 17. März 2017 Stellung nehmen.

---

Zur Datenabgabe in der Kostenprüfung sind neben Netzbetreibern auch alle Unternehmen in der Rolle als Verpächter und Subverpächter sowie die fünf wertmäßig größten verbundenen Dienstleister verpflichtet. Als Frist ist – einheitlich für das reguläre wie das vereinfachte Verfahren – Freitag, 30. Juni 2017, vorgesehen.

Die BNetzA plant gegenüber der letzten Kostenprüfung wieder eine Differenzierung der Erhebungsbögen zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern, jedoch erfolgt die Abfrage der zum Teil deutlich umfangreicheren Daten nunmehr in einem Erhebungsbogen für den gesamten Abfragezeitraum. Der Beschlussentwurf sieht neben neuen Abfragen im EHB zu Darlehenspiegel, Saldenliste sowie einer optionalen Liquiditätsrechnung u.a. auch die zusätzliche Abgabe eines Kontenrahmens, Konten- und Kostenstellenplans sowie der Rechnungen zu den 15 wertmäßig größten Rechts- und Beratungsaufwendungen vor. Analog zur letzten Kostenprüfung Strom umfasst der Erhebungszeitraum für Bilanz und GuV 5 Jahre (2012 bis 2016). Im Gegensatz zur 2. Regulierungsperiode ist aber nicht nur das Basisjahr, sondern auch das Vorjahr detailliert zu erläutern: dies schließt auch die separate Abfrage der Kosten und Erlöse des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne und intelligente Messsysteme mit ein. Im Gegensatz zur Kostenprüfung Gas der 3. Regulierungsperiode können Stromnetzbetreiber durch die Berücksichtigung des Tabellenblatts „B1. Kalk. Eigenkapital“ die Positionen zur Ableitung des kalkulatorischen Eigenkapitals detailliert im Erhebungsbogen darlegen. Erweiterte Abfragen erfolgen zur Anwendung von Schlüsseln und den Anteilen von Dienstleisterkosten je Kostenart.

Das aktuell vorgesehene Verfahren der BNetzA zur Kostenprüfung Strom stellt für Unternehmen sowohl im vereinfachten als auch im regulären Verfahren, unter anderem durch eine deutlich geänderte Struktur für den einzureichenden Bericht nach § 28 StromNEV, der pauschalen Verpflichtung zur Datenabgabe für die fünf wertmäßig größten verbundenen Dienstleister ohne Schwellenwert sowie der optionalen Liquiditätsrechnung und den zusätzlichen Angaben zu Schlüsselungen erheblichen Mehraufwand in der Datenerhebung dar. Vorgaben der Landesregulierungsbehörden zur Kostenprüfung Strom der 3. Regulierungsperiode können im Hinblick auf die Datenerhebung sowie das Prüfungsvorgehen vom geplanten Vorgehen der BNetzA abweichen. Grundsätzlich ist aber eine starke Orientierung am Ansatz der Bundesbehörde zu erwarten.

Henry Otto, Tel.: +49 211 981-2023  
E-Mail: henry.otto@de.pwc.com

Jan-Frederik Zöckler, Tel.: +49 69 9585-5530  
E-Mail: jan.zoeckler@de.pwc.com

## ***BNetzA konsultiert Strukturdatenerhebung für den Effizienzvergleich der Verteilnetzbetreiber Strom***

***Die Bundesnetzagentur stellt die Entwürfe der Festlegung und des Erhebungsbogens zur Strukturdatenerhebung im Rahmen des Effizienzvergleichs Strom der 3. Regulierungsperiode bereit.***

Zentraler Bestandteil der Anreizregulierung von Strom- und Gasverteilnetzen ist der Effizienzvergleich von Netzbetreibern vor Beginn einer Regulierungsperiode. In diesem

---

Benchmark werden alle Unternehmen im regulären Verfahren anhand ihrer Kosten- und Strukturparameter (Last-, Struktur- und Absatzdaten) verglichen. Zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Stromverteilnetze in der 3. Regulierungsperiode (2019 bis 2023) veröffentlichte die Bundesnetzagentur (BNetzA) am 17. Februar 2017 die Entwürfe von Datenerhebungsbogen und Beschluss (BK8-17-0002-A). Unternehmen können bis zum 17. März 2017 (Posteingang) Stellung dazu nehmen.

Teilnehmer des regulären Verfahrens in der 3. Regulierungsperiode Strom sollen im Vergleich zu den Verteilnetzbetreibern Gas zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich bereits zum 30. Juni den von der BNetzA vorgegebenen Strukturdatenerhebungsbogen ausfüllen und an die Behörde übermitteln. Die Strukturdatenerhebung zum Effizienzvergleich erfolgt zentral durch die BNetzA.

Gegenüber der Abfrage zur 2. Regulierungsperiode sollen mehr Daten abgefragt werden: (Reserve-) Transformatoren sind nun getrennt zwischen regelbaren und nicht regelbaren Transformatoren anzugeben und die Abfrage der zeitgleichen Jahreshöchstlast der Einspeisungen ist zur Angabe der zeitgleichen Jahreshöchstlast der Ausspeisungen hinzugekommen. Darüber hinaus sind gemäß Entwurf auch die zeitgleiche Jahreshöchstlast sowie Angaben zum Einspeisemanagement zu nennen. Wie im Gasbereich zur 3. Regulierungsperiode sollen Anlagen, die mit genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV finanziert wurden, als Davonpositionen ausgewiesen werden. Bei der Aufzählung von Straßenbeleuchtungsleitungen sollen nur solche angegeben werden, welche im Ausgangsniveau der Erlösobergrenze 2016 berücksichtigt werden. Definitionsänderungen sind bei der Angabe der Freileitungs- und Kabellängen im Niederspannungsbereich zu beachten: Die Hausanschlussleitungen sind gegenüber der letzten Erhebung nicht zu berücksichtigen, aber weiterhin in einer gesonderten Abfrage auszuweisen. Auch weitere Definitionsänderungen sind zu beachten.

Verteilnetzbetreibern mit wahrscheinlicher Teilnahme am regulären Verfahren empfehlen wir, den Beschlussentwurf zu prüfen und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 17. März 2017 zu nutzen.

Jan-Frederik Zöckler, Tel.: +49 69 9585-5530  
E-Mail: [jan.zoeckler@de.pwc.com](mailto:jan.zoeckler@de.pwc.com)

Matthias Schneider, Tel.: +49 211 981 4181  
E-Mail: [matthias.f.schneider@de.pwc.com](mailto:matthias.f.schneider@de.pwc.com)



---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Peter Mussaeus  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
*Berlin*  
+49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Christoph Fabritius  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.